
Handlungsbereich 2

Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen (Teil 1 und 2)

Lernkarten zur Prüfungsvorbereitung
für

Gepr. Personalfachkauffrau (IHK)
Gepr. Personalfachkaufmann (IHK)

Aktualisierung 2014

Arbeitnehmerüberlassung

- **Keine Arbeitnehmerüberlassung** liegt bei der **Entsendung** eines Arbeitnehmers durch seinen Arbeitgeber zu einem Dritten als Besteller im Rahmen eines Werkvertrages oder im Rahmen ihres Arbeitsvertrages vor.
- **Entleihdauer:**
Gesetzes-Reform des AÜG zum 01.12.2011, wonach die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher nunmehr **„vorübergehend“** erfolgen muss.
Im Gegensatz dazu war es bisher zulässig, Arbeitnehmer unbefristet zu überlassen. Eine Definition des Begriffes „vorübergehend“ hat der Gesetzgeber leider versäumt, so dass es weiterhin Unklarheiten gibt.
- **Prüfungsauftrag für den Betriebsrat:**
Die Zulässigkeit der Leiharbeit im Betrieb und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sind vom Betriebsrat gem. § 80 Abs.1 Nr.1 BetrVG zu überwachen.
- Leiharbeitnehmer sind im **Entleiherbetrieb bei der Betriebsratswahl wahlberechtigt**, wenn sie länger als **drei Monate** im Entleiherbetrieb eingesetzt sind, § 7 S.2 BetrVG. Es reicht aus, wenn am Wahltag eine solche dreimonatige Tätigkeit absehbar ist.
- **Neu:** Arbeitgeber müssen seit dem **1. Dezember 2011** Leiharbeitskräfte über freie Stellen im Unternehmen informieren (§ 13a AÜG), sowie ihnen Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten (wie Betriebskantine, Betriebskindergarten etc.) gewähren (§ 13b AÜG).

4.1.4 Finanzierung der Sozialversicherung

Die Sozialversicherungen werden zum überwiegenden Teil aus **Beiträgen** finanziert. In einigen Zweigen, wie z.B. der Arbeitslosenversicherung auch aus Steuermitteln.

Die Beiträge werden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern getragen. Ausnahme: Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

	2014
Rentenversicherung	18,9% d.h., AN und AG zahlen je 9,45 %
Krankenversicherung	Gesundheitsfond mit Einheitsbeitragsatz von 15,5 % d.h., AN zahlen 8,2% wg. Sonderbeitrag von 0,9 % - und AG zahlen 7,3 %
Pflegeversicherung	2,05 % bzw. 2,3 % für Kinderlose Kinderlose Mitglieder zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25% Ausnahmen: Mitglieder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren sind, sowie Wehr- und Zivildienstleistende
Arbeitslosenversicherung	3 % d.h., AN und AG zahlen je 1,5 %
Unfallversicherung	Beiträge trägt der Arbeitgeber allein.

4.1.1.4 Finanzierung der Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen:

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge bemisst sich in erster Linie nach dem erzielten Arbeitseinkommen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden mit den maßgebenden Beitragssätzen jedoch nicht in unbeschränkter Höhe, sondern lediglich bis zu den jeweiligen sogenannten **Beitragsbemessungsgrenzen** erhoben.

D.h. bis zu einer **Höchstbeitragsgrenze** werden keine Beiträge mehr abgezogen, es entstehen aber auch keine zusätzlichen Ansprüche durch das höhere Monatsgehalt.

Unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zwischen Deutschland-West und Deutschland-Ost gibt es nur noch in der **Rentenversicherung** und in der **Arbeitslosenversicherung**:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	2014 monatlich (jährlich)	2014 monatlich (jährlich)
Renten- und Arbeitslosenversicherung	5.950 € (71.400 €)	5.000 € (60.000 €)
Kranken- und Pflegeversicherung	4.050 € (48.600 €)	4.050 € (48.600 €)

4.2.1 Versicherter Personenkreis

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** gibt es drei Arten der Mitgliedschaft:

1. Pflichtversicherte
2. Familienversicherte
3. Freiwillig Versicherte

Pflichtversicherung, § 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversichert sind Arbeitnehmer und Auszubildende, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, aber deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze (2014: 53.550 Euro) nicht übersteigt <ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungspflicht tritt mit Beginn der Beschäftigung ein, § 186 SGB V • Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit dem Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet, § 190 SGB V • Empfänger von Arbeitslosengeld, Rentner, Studenten, Teilnehmer an Maßnahmen der Agentur für Arbeit, in Behindertenwerkstätten beschäftigte behinderte Menschen etc.
Familienversicherung, § 10 SGB V	<p>Ehegatte und Kinder sind beitragsfrei mit dem Versicherten geschützt. Voraussetzung: Sie sind nicht selbst versicherungspflichtig oder hauptberuflich selbstständig oder haben kein Gesamteinkommen, welches regelmäßig 1/7 der monatlichen Bezugsgröße überschreitet.</p>
Freiwillig Versicherte, § 9 SGB V	<p>Versicherungsfreie Personen (siehe folgende Karteikarte) können der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten.</p>

4.2.1 Versicherter Personenkreis

Freiwillig Versicherte (= versicherungsfrei)

Beachte: Freiwillig (gesetzlich) versichern kann sich grundsätzlich nur, wer zuletzt pflicht- oder familienversichert war. Der Beitritt muss innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind folgende Personengruppen versicherungsfrei:

1. Unternehmer, **Selbstständige, Freiberufler**, Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und sonstige beihilfeberechtigte Bedienstete
 2. Geringfügig Beschäftigte (Minijob)
 3. Personen, die durch das Krankenfürsorgesystem der EU geschützt sind gem. § 6 SGB V
 4. **Arbeitnehmer, mit einem regelmäßigem jährlichen Arbeitsentgelt von mehr als 53.550 Euro (= Versicherungspflichtgrenze, Jahresarbeitsentgeltgrenze 2014).**
Die Versicherungspflichtgrenze bezeichnet für Arbeitnehmer die Pflichtgrenze, bis zu der Versicherungspflicht in der **gesetzlichen** Krankenversicherung besteht.
- Aber:** **Zulagen**, die mit Rücksicht auf den **Familienstand** gezahlt werden (z.B. Kindergeld), bleiben bei der Berechnung des jährlichen Arbeitsentgelts außer Betracht, d.h. sie werden **nicht** auf das Jahresarbeitsentgelt angerechnet.

4.2.2 Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber.

Bundeszuschüsse aus Steuermitteln ergänzen die Finanzierung.

Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Der Beitragssatz des Gesundheitsfonds beträgt 2014 einheitlich **15,5%** und wird nur bis zur jeweiligen **Beitragsbemessungsgrenze** (4.050 € pro Monat / 48.600 € pro Jahr - Stand 2014) berücksichtigt.
Hiervon tragen die **AN 8,2%** wegen Sonderbeitrag von 0,9% - **AG** tragen **7,3%**.

Beachte: Dies gilt auch für **Rentner**, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind: 8,2% übernimmt der Rentner selbst und 7,3% der Rentenversicherungsträger.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für **Arbeitnehmer und Auszubildende**, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, aber deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die **Versicherungspflichtgrenze** (2014: **53.550 Euro**) nicht übersteigt. Wer mehr verdient kann sich freiwillig oder privat versichern und muss die Versicherungsprämie allein aufbringen, erhält jedoch vom AG einen Zuschuss.

Beachte: Freiwillig versicherte Selbstständige tragen den vollen Beitrag allein

4.3.2 Leistungen der Pflegeversicherung

Folgende Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gibt es nach §§ 36 ff SGB XI:

- **Leistungen der häuslichen Pflege** wie Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombination von Geld- und Sachleistungen - je nach Pflegestufe.
Häusliche Pflege liegt vor, wenn die Pflege in den „eigenen vier Wänden“ stattfindet.
- **Pflegevertretung** (Ersatz-/Verhinderungspflege):
bei Verhinderung oder Urlaub der Angehörigen oder der ehrenamtlichen Pflegeperson besteht Anspruch auf Ersatzpflege für bis zu 4 Wochen und bis zu 1.550 Euro im Jahr.
- **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**, wie Gehwagen, Rollstuhl, Pflegebetten etc.
- **Teilstationäre Tages- und Nachtpflege sowie Kurzeitpflege**
zur Ergänzung oder Entlastung der häuslichen Pflege und wenn eine ausreichende Betreuung zu Hause nicht mehr möglich ist.
- **Stationäre Pflege**
Beachte: Vorrang der häuslichen Pflege, § 3 SGB XI
- **Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson**
d.h. die Pflegeversicherung zahlt die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen. Pflegenden Angehörige sind bei allen Pflegetätigkeiten und mit der Pflege verbundenen Tätigkeiten und Wege gesetzlich unfallversichert.
- **Pflegekurse** zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Qualitätssicherung.
- Bezuschussung von notwendigen Umbauten in der Wohnung (**Wohnungsanpassung**)
- **Pflegegeld für „Arbeitgebermodelle“**
d.h. bei selbst sichergestellter Pflege durch eine Festanstellung einer Pflegeperson wird von der Pflegeversicherung Pflegegeld gezahlt

4.3.2 Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegestufen, §§ 36 ff SGB XI

Pflegebedürftige haben die Möglichkeit, Sachleistungen oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen müssen bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden. Der **medizinische Dienst der Krankenkassen** stellt fest, in welchem Umfang Maßnahmen geeignet, notwendig und zumutbar sind.

Es gibt 3 Pflegestufen:	Sachleistungen 2014 (= Dienste durch ambulante Pflegekräfte)	Pflegegeld 2014 (= finanzielle Anerkennung pflegender Angehöriger bei häuslicher Pflege)
Ohne Pflegestufe (ab 1.1.2013!):	Bis zu 225 Euro/Monat	Bis zu 120 Euro/Monat
Pflegestufe I: erhebliche Pflegebedürftigkeit	Bis zu 665 Euro/Monat	Bis zu 305 Euro/Monat
Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige	Bis zu 1.250 Euro/Monat	Bis zu 525 Euro/Monat
Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige	Bis zu 1.550 (in Härtefällen bis zu 1.918) Euro/Monat	Bis zu 700 Euro/Monat

In der **stationären Pflege** zahlen die Pflegekassen die Aufwendungen nach Pflegestufen. Die Höhe der gestaffelten monatlichen Pauschalbeträge ist abhängig von der Pflegestufe und beträgt zwischen 1.023 (bei Pflegestufe 1) bis 1.918 Euro/Monat bei Härtefällen.

4.3.2 Leistungen der Pflegeversicherung

Finanzierung der Pflegeversicherung

Der Beitragssatz beträgt 2,05% bzw. 2,3% für Kinderlose

- Kinderlose Mitglieder zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25%
- Ausnahmen: Mitglieder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren sind, sowie Wehr- und Zivildienstleistende

Der Beitragssatz wird nur bis zur jeweiligen **Beitragsbemessungsgrenze** (4.050 € pro Monat / 48.600 € pro Jahr - Stand 2014) berücksichtigt.

Hiervon tragen die **Arbeitnehmer 1,025% (plus Sonderbeitrag für Kinderlose** von 0,25%, also insgesamt **1,275%**) - **Arbeitgeber** tragen **1,025%**.

Beachte:

- In der Krankenversicherung freiwillig Versicherte zahlen den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung selbst. AN erhalten einen Zuschuss vom AG.
- Studenten tragen ihren Beitrag in voller Höhe selbst
- **Rentner**, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind in der Pflegeversicherung pflichtversichert. Sie **tragen den Beitrag zur Pflegeversicherung allein.**

4.4.3 Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch

1. **Beiträge der Versicherten**, die bei versicherungspflichtigen Beschäftigten je zur **Hälfte von AN und AG** getragen werden, also je 9,45% (Stand 2014).
Beachte: Freiwillig versicherte Selbstständige tragen den vollen Beitrag allein
2. **Bundeszuschüsse**
diese dienen zur Finanzierung sogenannter „versicherungsfremder Leistungen“

Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt **18,9 %** (im Jahre 2014) und wird nur **bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze** (alte Bundesländer 5.950 € pro Monat und neue Bundesländer 5.000 € pro Monat - Stand 2014) **berücksichtigt**.
Die Beiträge werden vom Arbeitgeber abgeführt.

4.4.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Rente wegen Todes (Witwen-/Witwerrente):

Seit 01.01.2002 muss die Ehe mindestens ein Jahr gedauert haben, um Anspruch auf die Witwen-/Witwerrente zu haben. Witwenrenten werden vom Todestag an geleistet.

Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn die Witwe/der Witwer

- ein Kind erzieht, das noch nicht 18 Jahre alt ist
- das 47. (bis 2011 gilt das 45.) Lebensjahr vollendet hat oder
- teilweise oder voll erwerbsgemindert ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird nur für 24 Monate nach Ablauf des Todesmonats gezahlt.

Beachte:

Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehegatte verstorben ist, ist sowohl für die große als auch für die kleine Witwen-/Witwerrente der Rentenartfaktor 1,0 maßgebend. Damit wird erreicht, dass für diese Zeit eine Rente in Höhe der Versichertenrente gezahlt wird (= Sterbeübergangszeit).

4.4.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Rente wegen Alters:

- **Grundsatz:** Regelaltersrente erhält, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.
- **Altersrente für langjährig Versicherte** erhalten Versicherte nach Vollendung des **67. Lebensjahres**, wenn sie die **Wartezeit von 35 Jahren** erfüllt haben.
Beachte:
Die Regelaltersgrenze wird für die Versicherten, beginnend mit dem Jahrgang 1947, (von 2012 bis zum Jahr 2029) schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben, § 235 Abs. 2 SGB VI.
- **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** erhalten Versicherte nach Vollendung des **65. Lebensjahres**, wenn sie die **Wartezeit von 45 Jahren** erfüllt haben.
Neu ab dem 1. Juli 2014: Im Koalitionsvertrag wurde aufgenommen, dass langjährig Versicherte, die durch 45 Beitragsjahre ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können.
- Die **Altersgrenze für Frauen** ist auf 65 Jahre angehoben worden.
- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** nach Vollendung des 65. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren.

4.4.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenformel:	
Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert	
Persönliche Entgeltpunkte	<p>Entgeltpunkte richten sich nach dem Arbeitsverdienst des Versicherten und zwar durch den Vergleich mit dem Durchschnittsarbeitsverdienst aller Arbeitnehmer in diesem Jahr.</p> <p>Bei exaktem Durchschnittsverdienst aller versicherten Verdienere erzielt der Arbeitnehmer pro Jahr einen Entgeltpunkt.</p> <p>2013: 34.071 Euro/Jahr bzw. 2.839,25 Euro/Monat.</p>
Rentenartfaktor	<p>Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altersrente: 1,0 • Volle Erwerbsminderungsrente: 1,0 (Vor.: unter 3 Std. täglich arbeitsfähig) • Halbe Erwerbsminderungsrente: 0,5 (Vor.: 3 bis 6 Std. täglich arbeitsfähig) • Große Witwen-/Witwerrente: 0,55 - 0,6 • Kleine Witwen-/Witwerrente: 0,25 • Halbwaisenrente: 0,1 • Vollwaisenrente: 0,2
Aktueller Rentenwert	<p>Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt => 28,14 Euro West und 25,74 Euro Ost, Stand 01.07.2013 - 30.06.2014.</p>

4.4.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenabschläge bei vorzeitiger Rentenanspruchtnahme

Wird die Altersrente **vorzeitig** in Anspruch genommen, verringert sich der Zugangsfaktor für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um **0,003** (d.h. jedes Jahr Frührente schlägt mit Abschlägen von 3,6% zu Buche) - maximal kann der Abschlag für 36 Monate erhoben werden.

Rentenerhöhung bei späterer Rentenanspruchtnahme:

Wird die Rente erst nach dem regulären Renteneintrittsalter in Anspruch genommen, erhöht sich der Zugangsfaktor für jeden Monat um 0,005. Hier gilt die Obergrenze von 36 Monaten nicht.

Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitiger Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente:

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist bei den Altersrenten eine Hinzuverdienstgrenze zu beachten. Danach kann neben der Altersrente unbegrenzt hinzuverdiene werden. Die Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente bzw. wegen voller Erwerbsminderung beträgt im Jahre 2014 monatlich 450 € pro Monat.

4.5.3 Finanzierung

Finanzierung

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden hauptsächlich **aus den Beiträgen der Versicherten finanziert**.

Der **Beitragssatz beträgt 3 %** des beitragspflichtigen Bruttoentgeltes und wird je zur **Hälfte (d.h. je 1,5 %) von AN und AG getragen**.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** beträgt 2014 in den alten Bundesländern 5.950 € pro Monat und in den neuen Bundesländern 5.000 € pro Monat d.h. ab dieser Bruttoeinkommenshöhe steigt der abzuführende Betrag nicht mehr.

Zur Finanzierung der versicherungsfremden Ausgaben, die der Bundesagentur für Arbeit übertragen sind, zahlt der Bund nach § 363 SGB III einen Bundeszuschuss.

4.5.4 Leistungen

Insolvenzgeld, § 165 ff SGB III

Insolvenzgeld ist der Ausgleich des ausgefallenen Arbeitsverdienstes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Das Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit längstens **bis zu 3 Monaten** in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, soweit noch ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, nach §§ 165 Abs.1; 166 Abs.1 Nr.1; 167 Abs.1 SGB III.

Die Arbeitgeber finanzieren das Insolvenzgeld durch Zahlung einer Umlage. Sie beträgt 2014 **0,15%**.

4.5.4 Leistungen

Kurzarbeitergeld, § 95 ff SGB III

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer, die noch in beitragspflichtiger Beschäftigung stehen, deren Arbeitszeit aber infolge eines auf wirtschaftlichen Ursachen beruhenden unvermeidbaren Arbeitsausfalles um mehr als zehn Prozent bei mindestens einem Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in einem Zeitraum von vier Wochen gekürzt ist.

Hinweis:

Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitsamt an den Arbeitgeber gezahlt, der es anschließend den Arbeitnehmern auszahlt.

Ziel des Kurzarbeitergeldes:

Ziel des Kurzarbeitergeldes ist, die bestehenden Arbeitsverhältnisse in dem Betrieb während der Zeit des Ausfalls aufrechtzuerhalten.
Bei Kurzarbeit wird vom Arbeitgeber nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt.
Für den Netto-Verdienstaufschlag gibt es vom Arbeitsamt das Kurzarbeitergeld.

4.5.4 Leistungen

Dauer des Kurzarbeitergeldes:

01.04.2012: Änderung des Kurzarbeitergeldes durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“. Die gesetzliche Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wurde für die ab 01. Januar 2012 beginnende Kurzarbeit nach § 104 Abs. 1 SGB III auf **maximal 6 Monaten** begrenzt.

01.01.2013: Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf 12 Monate für all diejenigen AN, deren Anspruch auf Kurzarbeit bis zum 31.12.2013 entsteht.

Neu: 01.01.2014: Die **verlängerte Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes wurde **bis Ende 2014** ausgedehnt, um Unternehmen in Zeiten einer abschwächenden Konjunktur Planungssicherheit zu geben und Entlassungen zu verhindern.

Höhe des Kurzarbeitergeldes:

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht der des Arbeitslosengeldes. Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 Prozent und für alle anderen 60 Prozent des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitseinkommens für die Dauer der Kurzarbeit.

7.2.3 Personalrechnungswesen

3. Teil: Auszahlungsrechnung

Nettolohn	Siehe Ergebnis 2. Teil Nettorechnung
Minus Vermögenswirksame Leistungen	Der Betrag wurde beim 1. Teil Bruttorechnung berechnet
Minus Vorschuss	Falls ein Vorschuss gewährt wurde. Vorschüsse sind Geldleistungen durch den AG, auf noch nicht verdientes Arbeitseinkommen (Vorauszahlungen).
Minus Sachbezug/Geldwerter Vorteil	Der Betrag wurde beim 1. Teil Bruttorechnung berechnet
Minus Lohn – bzw. Gehaltspfändung	Falls Pfändungen erforderlich waren. Beachte: Pfändungsfreigrenzen
Plus steuer- und beitragsfreie Reisekosten	Reisekosten bei Auswärtstätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten je Km pauschal: 0,30 € • Verpflegungsmehraufwendungen: Neu 2014: <ul style="list-style-type: none"> • 24 Std. = 24,00 € • 8 bis 24 Std. = 12,00 € • Übernachtungspauschale: 20 €
= Auszahlungsbetrag an den AN	

7.2.3 Personalrechnungswesen

Sachbezug/Geldwerte Vorteile

Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung:

- Der Sachbezugswert für **freie Unterkunft** beträgt 2014 bundeseinheitlich **221 €/monatlich**.
- Der Sachbezugswert für **freie Verpflegung** beträgt 2014 bundeseinheitlich **229 €/monatlich**.

Sachbezugswerte 2014	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	49,00 €	90,00 €	90,00 €	229,00 €
kalendertäglich	1,63 €	3,00 €	3,00 €	7,63 €

Erläuterung:

Wenn ein AN von seinem AG freie Verpflegung und freie Unterkunft erhält, ist der Wert monatlich von 450,00 € (= 229 € + 221 €) anzusetzen.

Dieser Betrag erhöht das Steuer und das Sozialversicherungsbrutto.

Aber: **Nicht zum Arbeitslohn** gehören diejenigen Mahlzeiten, die ganz überwiegend im betrieblichen Interesse des AGs an den AN abgegeben werden z.B. bei Jubiläen

7.2.3 Personalrechnungswesen

Lohnsteuerfreie Bezüge sind...

- Aufmerksamkeiten/Annehmlichkeiten (Sachzuwendungen) bis zu 40 €
- Arbeitsessen bis zu 40 €
- Belegschaftsrabatte bis zu 1080 € pro Kalenderjahr
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis 2100€ pro Kalenderjahr
- Reisekosten
- Auslagenersatz für den Arbeitgeber
- Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen sind steuerfrei bis jährlich 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), also bis 2.856 € pro Kalenderjahr (Stand 2014)
- Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis 600 € pro Kalenderjahr
- Freiwillige Trinkgelder
- Kosten für Betriebsveranstaltungen, Dienst Einführung, Verabschiedung usw.:
- Freigrenze je Arbeitnehmer/Teilnehmer einschließlich Umsatzsteuer 110 €
Wichtig: Von der Finanzverwaltung wird die Durchführung von 2 Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr - für denselben Teilnehmerkreis - nicht beanstandet
- Fehlgedentschädigungen (Mankogelder) bei z.B. Kassieren bis zu 16 € pro Monat
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld
- Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld
- Sachbezüge bis zu 44 € pro Monat (Kleinbetragsgrenze)

7.2.3 Personalrechnungswesen

Überblick über die Sozialversicherungsbeiträge:

Sozialversicherungen	Beitragsatz	AG-Anteil	AN-Anteil	Beitragsbemessungsgrenze West 2014	Beitragsbemessungsgrenze Ost 2014	Versicherungspflichtgrenze West und Ost 2014
Krankenversicherung	15,5%	7,3%	8,2% wg. Sonderbeitrag	4.050 €/Monat	4.050 €/Monat	Bei einem Bruttogehalt von 4.462,50 Euro/Monat kann der AN aus der gesetzlichen KV austreten
Pflegeversicherung	2,05%	1,025%	1,025% Ggf. plus Zusatzbeitrag für Kinderlose von 0,25% = 1,275%	4.050 €/Monat	4.050 €/Monat	Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Bruttogehaltes

7.2.3 Personalrechnungswesen

Überblick über die Sozialversicherungsbeiträge:

Sozialversicherungen	Beitragsatz	AG-Anteil	AN-Anteil	Beitragsbemessungsgrenze West 2014	Beitragsbemessungsgrenze Ost 2014	Versicherungspflichtgrenze West und Ost 2014
Rentenversicherung	18,9%	9,45%	9,45%	5.950 €/Monat	5.000 €/Monat	Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Bruttogehaltes
Arbeitslosenversicherung	3%	1,5%	1,5%	5.950 €/Monat	5.000 €/Monat	Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Bruttogehaltes

7.3 Datensicherheit und betrieblicher Datenschutz

Rechte und Pflichten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

- Der Datenschutzbeauftragte muss von der Geschäftsleitung bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv unterstützt werden. D.h., dass ihm die Geschäftsführung die erforderliche Zeit, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit zur Verfügung stellen muss, **§ 4f Abs.5 BDSG**.
- Dem Datenschutzbeauftragten muss die Möglichkeit zur eigenen Schulung sowie zur Schulung der Mitarbeiter eingeräumt werden. Auch müssen die Kosten dafür übernommen werden, **§ 4f Abs.3 S.7 BDSG**.
- Der Datenschutzbeauftragte darf gem. **§ 4f Abs.3 BDSG** keine beruflichen Nachteile durch seine Tätigkeit haben. Er hat gem. **§ 4f Abs.3 S.5 und 6 BDSG** einen **besonderen Kündigungsschutz**. Auch nach Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unwirksam.
- Der Datenschutzbeauftragte ist der Geschäftsführung unmittelbar zu unterstellen, **§ 4f Abs.3 S.1 BDSG**.
- Der Datenschutzbeauftragte hat Verschwiegenheitspflicht, **§ 4f Abs.4 BDSG**.
- Dem Datenschutzbeauftragten ist eine Übersicht über alle Datenvorgänge (Dateien, Datenverarbeitungsanlagen, neue Projekte im Rahmen der automatisierten Verarbeitung etc.) bereitzustellen.
- Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei, **§ 4f Abs.3 S.2 BDSG**.